

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Frau
Renate Amstutz
Direktorin
Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Zürich, 5. Mai 2010
23045/bua

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes stellt im Wesentlichen eine Optimierung der Bevölkerungsschutz-Reform "Zivilschutz XXI" dar und stützt sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre. Aus Sicht der KSPD sind weite Teile der vorgeschlagenen Teilrevision (Gesetzestext) unbestritten, einzelne Passagen im Erläuternden Bericht jedoch - im Hinblick auf die spätere Anwendung des Gesetzes und die Ausgestaltung allfälliger Verordnungen - problematisch und daher anzupassen.

Zu Art. 25a (neu) Dauer der Schutzdienstleistungen

Die Anhebung auf 40 Tage pro Jahr wird seitens der KSPD begrüsst. Im erläuternden Bericht ist die Rede von «Echteinsätzen», andernorts spricht man in Zivilschutzkreisen von «scharfen Einsätzen». Diese Wortwahl erscheint der KSPD eher unpassend, als dass jeder Einsatz per se «echt» und nicht fiktiv ist. Die KSPD schlägt vor, den Begriff offiziell zu definieren oder ihn inskünftig wegzulassen. Es soll lediglich unterschieden werden zwischen «Einsatz für Katastrophen und Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte und Instandstellungsarbeiten» und «Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft».

Zu Art. 27 *Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 3*

Diese Änderung erscheint der KSPD zweckmässig, da sie den Kantonen für ihren Einsatz in Notsituationen in ausländischen, angrenzenden Regionen eine grössere Freiheit zugesteht. Zudem ist es üblich, dass die Anzahl der Tage für diese Art von Dienstleistung unbegrenzt ist.

Zu Art. 27a (neu) *Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft*

Die Aufgebotskompetenz liegt entweder beim Bund oder beim Kanton. Frage: Obschon der Zivilschutz vielerorts kommunal/regional betrieben wird, besteht für diese Stufe seit dem 1. Januar 2004 keine Aufgebotskompetenz? Ist dies sinnvoll? Ist ein Natel-/Pageraufgebot durchzuführen?

Zu Art. 27a Abs. 2

Die Beschränkung auf 14 Tage erscheint, in Anbetracht der zu erbringenden Dienstleistungen des Zivilschutzes, korrekt. Allerdings müsste analog Art. 25a, die Dauer auch hier in Tagen (zwei Wochen sind 14 Tage) angegeben werden.

Zu Art. 33 *Grundausbildung*

Die Einführung einer Alterslimite bis 26 Jahre zur Absolvierung der Grundausbildung ermöglicht einen gewissen Spielraum. Die Kantone behalten sich die Kompetenz, die Modalitäten zur Ausübung des Volontariats festzusetzen, vor. Aus diesem Grund schlägt die KSPD vor, die Ausbildung der freiwillig zivilschutzdienstleistenden Personen (mit Aufenthaltsbewilligung C, Frauen, etc.) in einem separaten Satz zu regeln.

Zu Art. 34 Abs. 1 *Kaderausbildung*

Die KSPD ist der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, die Ausbildung für die Kommandantenfunktion von ein bis zwei auf drei bis vier Wochen zu verlängern. Um die Ausbildung zu vereinheitlichen, schlägt die KSPD vor, den Satz in Art. 34 Abs. 1 wie folgt anzupassen: «Die verpflichteten Personen, die künftig mit einer Kommandantenfunktion oder der Funktion des stellvertretenden Kommandanten betraut werden, müssen einen Kurs von drei bis vier Wochen besuchen.»

Gewisse Kantone haben das «Abverdienen» des militärischen Grades eingeführt. Um das Ausbildungsniveau für die Kaderfunktionen in den übrigen Kantonen zu erhöhen, schlägt die KSPD deshalb vor, zu Art. 34 einen Absatz 3 einzufügen, in welchem die Dauer der Ausbildung für das entsprechende Ausbildungsniveau definiert ist.

Zu Art. 35 Weiterbildung

Allenfalls ist der Vorschlag, in Art. 34 einen Absatz 3 einzufügen, der die Ausbildungsdauer für das entsprechende Niveau definieren soll, bereits in Art. 35 enthalten. Eine Präzisierung in Art. 34 oder 35 wird von der KSPD begrüsst.

Zu Art. 36 Wiederholungskurse

Die Erhöhung der Anzahl Tage für die Wiederholungskurse in den Kaderfunktionen wirkt sich positiv auf die Kursvorbereitungen und die Aufrechterhaltung des Ausbildungsniveaus aus.

Zu Art. 43 Abs. 2

«Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials fest.» Dies ist gemäss der KSPD in Ordnung, wenn es dazu wirklich den Bundesrat braucht. Viel wichtiger ist für den Zivilschutz aber die Konsequenz, dass wer «befiehlt» (anordnet) auch bezahlt. Die Zivilschutzorganisationen gehen davon aus, dass künftig – wie vor 2004 –, das standardisierte Material zentral, zum Beispiel über die LBA (Logistik Basis der Armee) oder Stellen im Bundesamt für Zivilschutz (BABS) beschafft und zur Verfügung gestellt wird. Sollte der Bund die Zuständigkeit für das standardisierte Material an die Kantone abtreten wollen, so ist das daher ineffizient, weil dadurch ein extremer Koordinationsaufwand geschaffen würde.

Zu Art. 46 Schutzraumbaupflicht

Art. 46 regelt die Baupflicht für Schutzräume. Der Gesetzestext ist gegenüber der heute geltenden Fassung nur leicht modifiziert und kann so belassen werden.

Der Erläuternde Bericht muss dagegen präzisiert werden:

Der Erläuternde Bericht geht davon aus, dass künftig jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnortes zur Verfügung stehen soll. Dies soll jedoch nur noch durch den Bau von grösseren Schutzbauten erfolgen. Neu sollen daher private Schutzbauten ab 51 Schutzplätzen, was einer Überbauung mit mindestens 77 Zimmern entspricht, gebaut werden. Nur in Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern sollen Ausnahmen für den Bau von kleineren Einheiten gewährt werden.

Aus Sicht der KSPD wird mit obiger Auslegung ein bestehendes Schutzplatzdefizit nicht verringert. Im Gegenteil: Insbesondere in Quartieren mit ausschliesslich über 50-jährigen Bauten ist nicht davon auszugehen, dass künftig grössere Überbauungen realisiert werden und somit ein bestehendes Schutzplatzdefizit verringert werden kann. Das

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

heisst in diesem Falle wäre die Gemeinde gezwungen, öffentliche Schutzräume zu erstellen.

Die Realisierung öffentlicher Schutzplätze in diesen Gebieten ist aus folgenden Gründen praktisch unmöglich:

- Bauten der Öffentlichkeit sind erstellt
- Private Bauherren sind nicht bereit einen Eintrag bezüglich öffentlicher Schutzplätze im Grundbuch zu akzeptieren und werden sich mit einer Abgeltung von Fr. 400.- pro Schutzplatz nicht zufrieden geben.
- Die Realisierung von öffentlichen Schutzplätzen in Tiefgaragen kommt aus Kostengründen nicht in Frage.

Weiter ist zu bedenken, dass heute die untere Grenze für den Schutzraumbau bei 5 Schutzplätzen liegt. Eine Erhöhung der Minimalgrösse von 5 auf 51 ist daher als unverhältnismässig einzustufen. Die Mehrkosten pro Schutzplatz sind für einen Schutzraum mit 25 Schutzplätzen gleich hoch wie bei einem Schutzraum mit 51 Schutzplätzen.

Nicht berücksichtigt in der Thematik der Schutzplatzproduktion ist folgender Umstand: Durch den Abbruch von Gebäuden mit Schutzplätzen im Arbeitsbereich gehen diese bei einem Ersatzneubau verloren.

Die KSPD schlägt vor, die Mindestgrösse von privaten Schutzräumen auf 25 Schutzplätze zu begrenzen und den Kantonen, unabhängig von der Grösse der Gemeinden, die Befugnis zu erteilen, auch den Bau von kleineren Schutzräumen anzuordnen, falls ein solcher Bedarf ausgewiesen ist.

Art. 47 *Steuerung, Ersatzbeiträge*

Art. 47 Abs. 2 regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge.

Die Formulierung "für weitere Zivilschutzmassnahmen" ist zu wenig präzise. Im Sinne der heutigen Praxis sollte verbindlicher formuliert sein, was alles mit Ersatzbeiträgen finanziert werden soll.

Wenn neu die Erneuerung von privaten Schutzräumen mit Ersatzbeiträgen finanziert werden soll, entsteht eine Rechtsungleichheit. Die Regelung, was alles mit Ersatzbeiträgen finanziert werden soll, muss im Sinne der heutigen Praxis verbindlicher formuliert werden. In jenen Gemeinden, in welchen im Rahmen der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) die Schutzräume geprüft worden sind, wurden die Eigentümerinnen und

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Eigentümer zur Mängelbehebung / Erneuerung verpflichtet. Gemeinden, welche bisher der Kontrollpflicht nicht nachgekommen sind, werden ebenso wie die sich gegen Unterhalt bzw. Erneuerung stellenden Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümer finanziell bevorteilt.

Die Ersatzabgabebeiträge, die bis zum in Kraft treten der Gesetzesrevision geüfnet wurden, sollen wie bisher in den Gemeinden bleiben, in welchen sie geleistet wurden. Nur dann ist die Gemeinde/Zivilschutzorganisation in der Lage, die Mittel bedarfsgerecht und gezielt einzusetzen. Der aus der bisherigen Praxis resultierende Aufwand für die Einholung und Verwaltung der Ersatzbeiträge wird zu Lasten der dazu zuständigen Gemeinden erbracht.

Die KSPD schlägt vor, im Art. 4 Abs. 2 den Begriff «weitere Zivilschutzmassnahmen» zu definieren bzw. im Erläuternden Bericht verbindliche Beispiele von «weiteren Zivilschutzmassnahmen» aufzuführen.

Art. 47 Abs. 3 regelt den Fluss der Ersatzbeiträge. Der neue Gesetzestext muss ergänzt werden.

Bis anhin waren die Ersatzbeiträge Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Von diesem Grundsatz ist auch künftig nicht abzuweichen, sonst würde ebenfalls eine Rechtsungleichheit bei den Gemeinden entstehen, da die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen nicht überall im gleichen Masse erfolgte. Auch sind in grossen Gemeinden und Städten trotz höherer Bautätigkeit als in kleineren Gemeinden Schutzplatzdefizite vorhanden. Diese müssen gemäss Art. 46 durch öffentliche Schutzräume behoben werden. Mit der Pflicht, die öffentlichen Schutzräume zu unterhalten und Gelder an die Erneuerung von privaten Schutzräumen auszurichten, ist der Finanzbedarf in grösseren Gemeinden wesentlich höher als in kleineren.

Weiter ist zu bedenken, dass die Finanzierung der Ausbildung, Ausrüstung und des Materials der Zivilschutzpflichtigen teilweise Sache der Kantone ist. In einzelnen Kantonen haben die Gemeinden einen wesentlichen Anteil dieser Kosten zu tragen, die gemäss Art. 47 Abs. 2 teilweise durch Ersatzbeiträge gedeckt werden können. Falls künftig die Kantone über die Ersatzabgabegelder verfügen, werden insbesondere grosse Gemeinden und Städte gezwungen sein, die ihnen auferlegten Kosten, die durch ihre Grösse noch höher ausfallen als in kleineren Gemeinden, aus den ordentlichen Steuermitteln zu begleichen.

Falls die Ersatzabgaben künftig an die Kantone gehen, hätten diese eine neue Aufgabe zu erfüllen, die sie sich sicherlich aus den Ersatzabgaben entschädigen lassen würden.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

In den Gemeinden wurden bis anhin keine Ersatzbeiträge für die Verwaltung der Ersatzbeiträge eingesetzt.

Die KSPD schlägt vor, den neuen Art. 47 Abs. 3 durch die Formulierung des bisherigen Art. 47 Abs. 5 zu ersetzen.

Art. 47 Abs. 3 (neu):

Die Ersatzbeiträge bleiben im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Bei regionalen und kantonalen Organisationsstrukturen regelt der Kanton die Verwendung der Ersatzbeiträge.

Art. 47 Abs. 4 regelt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus sowie deren Verwendung und legt die Höhe der Ersatzabgaben fest. Der Gesetzestext ist total revidiert. Er kann so belassen werden.

Der Erläuternde Bericht muss dagegen präzisiert werden:

Der Erläuternde Bericht geht davon aus, dass sich die Mehrkosten für den Bau von Schutzplätzen auf rund Fr. 400 pro Schutzplatz belaufen. Somit soll dieser Betrag gesamtschweizerisch als Ersatzbetrag festgelegt werden. Die Praxis zeigt, dass bei sehr grossen Schutzräumen (75 bis 100 Schutzplätze) der Mehraufwand in der Grössenordnung von Fr. 400 pro Schutzplatz zu liegen kommt. Schutzräume mit weniger Schutzplätzen schlagen dagegen deutlich höher zu Buche. So ist davon auszugehen, dass bei einer Schutzraumgrösse von 51 Schutzplätzen von einem Mehraufwand von rund Fr. 800 pro Schutzplatz auszugehen ist. Die heutige Regelung, die Höhe der Ersatzabgaben an die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze pro Bauvorhaben zu koppeln, sollte daher auch künftig Anwendung finden. Mit einer Bandbreite der Ersatzabgaben von Fr. 400 bis 800 pro Schutzplatz könnte eine erhebliche Ersparnis für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gegenüber der heutigen Praxis erreicht und die Gleichbehandlung gegenüber der heutigen Regelung gewahrt werden.

Die KSPD schlägt vor, für die Höhe der Ersatzbeiträge eine Bandbreite von Fr. 400 bis Fr. 800 festzulegen.

Zu Art. 48a (neu) *Unterhalt*

«Der Unterhalt der Schutzräume obliegt den Eigentümern und Eigentümerinnen.»

Der Unterhalt der Schutzräume setzt die Ausübung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) voraus. Zum heutigen Zeitpunkt wird letztere aber in 26 Kantonen 26-fach unterschiedlich, wenn überhaupt, praktiziert. Daher soll an dieser Stelle im Gesetz bereits auch die PSK und deren Intervall als Grundlage für den notwendigen Unterhalt umschrieben werden. Heute bestünde die Verpflichtung zur PSK im fünfjährigen Intervall.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Die Kaminreinigung findet vielerorts 2-jährlich statt, die PSK sollte 5-jährlich stattfinden und die gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV, SR 734.27) obligatorische Elektroinstallationskontrolle erfolgt in Zivilschutzanlagen 10-jährlich, in normalen Wohnbauten 20-jährlich. Letzere obschon infolge mangelndem Unterhalt und Laieninstallation dort täglich «Todesgefahr» besteht.

Zu Art. 52 Abs. 1 Kantone

«Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest.» Dies ist nicht korrekt. Die Schutzanlagen bezwecken die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Zivilschutzorganisationen im Bedarfsfall. Folglich müssen die Schutzanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten geplant, realisiert und unterhalten werden. Die Finanzierung dieser Aufgabe lässt sich mit Ersatzbeiträgen sicherstellen.

Zu Art. 52 Abs. 2 Kantone

Diese Formulierung soll dazu dienen, die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ersatzbeiträge an den Kanton zu verschieben. Es gilt aber die Aussage, wonach weiterhin die Gemeinden für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen zu sorgen haben.

Zu Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz und

Zu Art. 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

Es mag korrekt erscheinen, wenn in diesen Artikeln die nötigen Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch erfolgen. Die KSPD begrüsst grundsätzlich eine strengere Beurteilung der Verstösse im Verhältnis zum geltenden Recht. Es sei an dieser Stelle der wichtige Hinweis auf das Thema «Schutzräume» wiederholt. Obschon seit dem 1. Januar 2004 ein Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung den Vollzug regeln sollten, ist die Praxis in 26 Kantonen 26-fach unterschiedlich. In der Konsequenz heisst dies: Irgendwer müsste die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen diesbezüglich kontrollieren und die vielerorts verletzten Vorschriften ahnden und durchsetzen. Fehlt dazu der politische Wille, so ist auf die Grundsatzfrage gemäss Art. 46, 47 und 48 zurückzukommen.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD